

5839/J XX.GP

ANFRAGE

des Abgeordneten Haigermoser
und Kollegen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend

Gerichtsgebühren bei Firmenbuchangelegenheiten

Aus dem beigefügten Anhang ist zu entnehmen, daß wegen geringfügigen Änderungen im Firmenbuch vom Gericht stark überhöhte Gebühren eingehoben werden. Aber nicht nur bei Firmenbuchänderungen, sondern auch bei Neueintragungen werden überzogene Gebühren verrechnet. Die hohen Verwaltungsabgaben schwächen nicht nur denn Wirtschaftsstandort Österreich, sie behindern auch - Firmenneugründungen und - übernahmen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

Anfrage:

1. Sind Sie auch der Meinung, daß der Gebührenwildwuchs in Österreich, besonders des aufgezeigten Falls, mitverantwortlich für die schwierige Betriebsneugründung und -übernahme ist?

Landesgericht Salzburg
5010 Salzburg, Rudolfsplatz 2, Postfach 522
0662/8043 - 0 DVR: 0550884

Seite 1 von 1

Bei allen Eingaben und
Anfragen FN - Nummer und
Fr - Zahl angeben.

Antrag auf Änderung
eingelangt am 1.10.1998

7. Oktober 1998

Z A H L U N G S A U F F O R D E R U N G

In der Firmenbuchsache mit der Firmenbuchnummer

sind die nachfolgend aufgegliederten Gerichtsgebühren gemäß Tarifpost 10 I
Gerichtsgebührengesetz angefallen.

Eingabengebühr..... 400,-
Bekanntmachungsgebühr..... 1.500,-

Eintragungsgebühren für Neueintragungen,
Änderungen oder Löschungen betreffend

Einreichung des Jahresabschlusses100,-

Summe2.000,-
entrichtete Gebühr 0,-

zu zahlender Gesamtbetrag..... ATS 2.000,-
=====

Es wird ersucht, diesen Betrag binnen 14 Tagen auf das Postscheckkonto
5450.806 dieses Gerichtes einzuzahlen. Ein Erlagschein ist angeschlossen.

Landesgericht Salzburg
Geschäftsabteilung 24

VB Susanne Schwabl
(Kostenbeamtin)

WICHTIGE HINWEISE

- Einwendungen Sollten Sie der Auffassung sein, daß die Zahlungsaufforderung nach Höhe und Umfang unrichtig ist, können Sie diese binnen 14 Tagen zurücksenden und Einwendungen erheben.
- Zahlungsauftrag Wenn der Betrag nicht rechtzeitig entrichtet wird, wird das Gericht - allenfalls unter Berücksichtigung Ihrer Einwendung - einen Zahlungsauftrag erlassen) aufgrund dessen Exekution geführt werden kann. Bitte beachten Sie, daß die Erlassung eines Zahlungsauftrages mit weiteren Kosten verbunden wäre.